



## ***Neufassung der Vereinssatzung***

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen "THEATERSPIELKREIS PFAFFENHOFEN e.V." Er hat seinen Sitz in Pfaffenhofen a.d. Ilm.

### **§ 2 Zweck und Aufgaben**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist es, das Amateurtheater in seinen vielseitigen Formen als Volksbühnen- und Freilichtspiel unter besonderer Beachtung des Kinder- und Jugendtheaters als echte volksbildende Aufgabe planmäßig und gezielt zu pflegen und ihm entsprechend seinem erzieherischen und bildenden Wert in der Öffentlichkeit, insbesondere in Stadt und Landkreis Pfaffenhofen, Geltung und Anerkennung zu verschaffen. Dabei ist es oberstes Ziel, vor allem die Jugend für die ideellen Zwecke und Werte des Amateurtheaters zu gewinnen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

### **§ 3 Verwendung der Mittel**

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins können nur natürliche Personen werden. Wahl- und stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bilden die Jugendgruppe des Theaterspielkreises. Sie werden durch den Jugendleiter betreut.
3. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet die Vorstandschaft nach Vorliegen des schriftlichen und eigenhändig unterschriebenen Aufnahmeantrages.
4. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages ist dem Antragsteller durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen die Ablehnung ist innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Ablehnungsschreibens das Anrufen der Mitgliederversammlung möglich. Sie entscheidet endgültig.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter schriftlich zu erklären. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Austrittserklärung eingeht.
3. Der Ausschluss wird durch den Vorstand beschlossen; er ist dem betroffenen Mitglied unter Angabe der Gründe durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Den Antrag auf Ausschluss kann jedes Mitglied stellen. Liegt ein solcher Antrag vor, teilt der Vorstand dies dem betroffenen Mitglied mit und gibt ihm Gelegenheit, sich innerhalb von 2 Wochen zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.



4. Der Ausschluss ist besonders dann möglich, wenn ein Mitglied dem Ansehen oder dem Zweck des Vereins in erheblichem Maße geschadet hat oder wenn es grundlos mit seinen Beitragsverpflichtungen länger als 1 Jahr im Verzug ist.
5. Gegen den Beschluss des Vorstands kann innerhalb von vier Wochen nach Zugang die Mitgliederversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet
6. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder bleiben zur Zahlung rückständiger Beiträge verpflichtet.
7. Beim Austritt eines Mitglieds besteht bis zur Wiederaufnahme eine Sperrfrist von 12 Monaten.
8. Das Ruhen einer Mitgliedschaft ist mit Genehmigung der Mitgliederversammlung möglich.

#### **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, alle vom Verein beschlossenen Verträge in Anspruch zu nehmen. Sie erhalten einen Haftpflicht-, Unfall- und Rechtsschutz entsprechend den jeweiligen Versicherungsbedingungen.
2. Daneben ist das Mitglied berechtigt, kostenlose oder verbilligte Eintrittskarten nach der jeweils gültigen, in der Mitgliederversammlung beschlossenen Kartenregelung in Anspruch zu nehmen.
3. Das Mitglied ist verpflichtet, im Rahmen seiner Möglichkeiten für das Erreichen des Vereinszwecks zu wirken, die Satzung einzuhalten, ordnungsgemäß gefasste Beschlüsse zu beachten und die festgesetzten Beiträge abzuführen.
4. Die Mitwirkung an Theateraufführungen anderer Vereine oder bei professionellen Theatern, beim Film, Funk oder Fernsehen ist dem Vorstand so früh wie möglich mitzuteilen.
5. Von der Mitgliederversammlung beschlossene Produktionen sind Eigentum des Vereins. Sie dürfen nur mit Genehmigung der Mitgliederversammlung außerhalb des Vereins verwendet werden.

#### **§ 7 Beiträge**

Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Generalversammlung mit der für Satzungsänderungen notwendigen Mehrheit beschlossen. Dies gilt auch für die Aufnahmegebühr.

#### **§ 8 Organe**

1. Die Organe des Vereins sind:
  1. Die Generalversammlung
  2. Die Mitgliederversammlung
  3. Der Vorstand
2. Die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Verfasser der Niederschrift zu unterschreiben.

#### **§ 9 Die Generalversammlung**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet jährlich bis spätestens 10. Juni statt. Zu ihr ist mit einer Frist von 7 Tagen schriftlich oder durch öffentliche Mitteilung einzuladen. Der Sitzungstag ist bei der Ladungsfrist nicht mitzuberechnen.

Die Aufgaben der Generalversammlung sind:



- a) Bestimmung der Richtlinien der Vereinsarbeit im kommenden Geschäftsjahr.
- b) Entgegennahme des Geschäftsberichtes und des Kassenberichtes.
- c) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer.
- d) Entlastung des Vorstandes.
- e) Wahl des Vorstandes für die Dauer von 2 Jahren. Die Wahl wird in geheimer Abstimmung und getrennten Wahlgängen vorgenommen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Die Wahl der Beisitzer erfolgt in einem gemeinsamen Wahlvorgang.
- f) Wahl der Rechnungsprüfer für die Dauer von 2 Jahren.
- g) Genehmigung des Haushaltsplanes
- h) Behandlung der vorliegenden Anträge. Dazu gehören auch Anträge auf Satzungsänderung. Für Satzungsänderungen bedarf es einer Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten

Eine außerordentliche Generalversammlung ist von Vorstand einzuberufen, wenn mehr als ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Dabei ist die von den Antragstellern aufgestellte Tagesordnung bekannt zu geben.

#### **§ 10 Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung tritt - soweit erforderlich - monatlich, mindestens aber einmal im Vierteljahr zusammen.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einschließlich Vorstand.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Besprechung und Lösung der laufenden Vereinsaufgaben.
- b) Entgegennahme des Berichts aus der Arbeit des Vorstandes. Beschlüsse des Vorstandes können durch die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufgehoben werden.
- c) Genehmigung der Vergabe einer Regie durch den Vorstand.
- d) Genehmigung der geplanten Stücke nach Vorschlag des Vorstandes.
- e) Beschluss über die Eintrittskartenregelung für Mitglieder.

#### **§ 11 Der Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem
  - 1.Vorsitzenden
  - 2.Vorsitzenden
  - Kassier
  - Schriftführer
  - Jugendleiter sowie
  - bis zu 4 weiteren Beisitzern
  - Regisseur (§ 12)
2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte, vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung und der Mitgliederversammlung und nimmt alle Aufgaben wahr, die nicht ausdrücklich den anderen Organen vorbehalten sind.
3. Der Vorstand gibt sich einen Arbeitsverteilungsplan, in dem insbesondere die Aufgabengebiete der Beisitzer geregelt werden (z.B. Öffentlichkeitsarbeit, Bühnentechnik, Dramaturgie, Vereinsleben),
4. Die Amtszeit des Vorstandes richtet sich nach § 9 e. Vor Ablauf der Amtszeit hat eine Neuwahl stattzufinden, Wiederwahl des Vorstandes ist möglich, Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertreten jeder für sich den Verein im Sinne des § 26



## **HEATERSPIELKREIS Pfaffenhofen e.V.**

BGB gerichtlich und außergerichtlich. Der stellvertretende Vorsitzende soll jedoch nur bei Verhinderung des 1.Vorsitzenden tätig werden.

5. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

### **§ 12      Spielleitung**

1. Die Regie kann jedes Mitglied mit Zustimmung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ausüben,
2. In Ausnahmefällen kann die Regie auch einem Nichtmitglied übertragen werden.
3. Der Regisseur ist von der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung bis 4 Wochen nach der letzten Vorstellung stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes (§ 11, Ziff.1, Nr.7). Dies gilt nicht in den Fällen des Ziff.2.
4. Der Spielleiter beruft seine Mitarbeiter und Darsteller in eigener Verantwortung möglichst aus den Reihen der Vereinsmitglieder. Er entscheidet auch über die Mitarbeit des Sachbearbeiters für Dramaturgie.

### **§ 13      Jugendarbeit**

1. Der Jugendleiter setzt selbständig mit den Gruppenleitern und der Jugendgruppe ein Jahresprogramm fest. Dieses muss sich am Vereinszweck (§ 2) orientieren.
2. Der Haushaltsplan weist für die Jugendarbeit einen eigenen Etat aus. Über die Verwendung entscheidet der Jugendleiter im Einvernehmen mit den Gruppenleitern und der Jugendgruppe.
3. Kontrollorgan für die Jugendarbeit ist der Vorstand.

### **§ 14      Auflösung**

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur die Generalversammlung entscheiden. An dieser Generalversammlung müssen mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder gemäß § 4, Ziff.1 teilnehmen. Der Beschluss selbst muss mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt werden. Sind zu dieser Generalversammlung weniger als 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder erschienen, so ist vom Vorsitzenden mit mindestens vierwöchiger Frist eine neue - außerordentliche - Generalversammlung einzuberufen, die dann über die Auflösung des Vereins mit 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder entscheiden kann. - In den Einladungen ist auf diese Besonderheit hinzuweisen.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die STADT PFAFFENHOFEN, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 15      Inkrafttreten**

Diese Satzung ist von der Generalversammlung des THEATERSPIELKREISES PFAFFENHOFEN e.V. am 26.5.2004 in Pfaffenhofen / Ilm, PFAFFELBRÄU-Nebenzimmer, beschlossen worden und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Die bisherige Satzung in der Fassung vom 20.5.1992 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

eingetragen am